

Name:
Steuer­nummer:

Zurück an das Finanzamt

**Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt
(Auswärtstätigkeiten ab 2014)**

Herr/Frau st/war im Kalenderjahr bei uns
als beschäftigt.

Infolge seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit war er/sie wie folgt auswärts tätig:

1. Eintägige Auswärtstätigkeiten ohne Übernachtung

An Tagen war er/ sie aus beruflichen Gründen **mehr als 8 Stunden**
(**Beachte: Dreimonatsfrist ***)

von seiner/ihrer Wohnung von seiner/ihrer ersten Tätigkeitsstätte abwesend.

Die **Fahrten** wurden durchgeführt mit

dem privaten Pkw

dem Firmenwagen oder i.R. einer unentgeltlichen Sammelbeförderung des Arbeitgebers.

Hierfür hat er/sie eine als **steuerfrei behandelte Vergütung** erhalten:

Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von €
Fahrtkosten in Höhe von €

Mahlzeiten wurden während seiner/ihrer beruflichen Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten

gestellt nicht gestellt.

(Im Fall der Mahlzeitengestellung sind auf einem besonderen Blatt für den jeweiligen Kalendertag Angaben zur Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte und zu den jeweils gestellten Mahlzeiten (Frühstück, Mittag, Abendessen) zu machen.)

* Gemäß § 9 Absatz 4a Satz 6 Einkommensteuergesetz ist der Abzug der Verpflegungspauschalen auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. Sofern danach der Arbeitnehmer länger als drei Monate am gleichen Ort tätig ist, ist der Bescheinigung eine detaillierte Aufstellung über Ort und Zeitraum der auswärtigen Tätigkeitsstätte(n) beizufügen.

2. Mehrtägige Auswärtstätigkeiten

An Tagen war er/sie aus beruflichen Gründen **mehr als 8 Stunden** [einschließlich An- und Abreisetag(e)] (**Beachte: Dreimonatsfrist ***)

an Tagen aus beruflichen Gründen **24 Stunden** (**Beachte: Dreimonatsfrist ***)

von seiner/ihrer Wohnung von seiner /ihrer ersten Tätigkeitsstätte abwesend.

Die **Fahrten** wurden durchgeführt mit

dem privaten Pkw

dem Firmenwagen oder i.F. einer unentgeltlichen Sammelbeförderung des Arbeitgebers.

Hierfür hat er/sie eine als **steuerfrei behandelte Vergütung** erhalten:

Übernachungskosten in Höhe von	€	<input type="text"/>
Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von	€	<input type="text"/>
Fahrtkosten in Höhe von	€	<input type="text"/>

Mahlzeiten wurden während seiner/ihrer beruflichen Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten

gestellt nicht gestellt.

(Im Fall der Mahlzeitengestellung sind auf einem besonderen Blatt für den jeweiligen Kalendertag Angaben zur Dauer der Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte und zu den jeweils gestellten Mahlzeiten (Frühstück, Mittag, Abendessen) zu machen. An- und Abreisetage sind zu vermerken.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel Arbeitgeber

* Gemäß § 9 Absatz 4a Satz 6 Einkommensteuergesetz ist der Abzug der Verpflegungspauschalen auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt. Sofern danach der Arbeitnehmer länger als drei Monate am gleichen Ort tätig ist, ist der Bescheinigung eine detaillierte Aufstellung über Ort und Zeitraum der auswärtigen Tätigkeitsstätte(n) beizufügen.

Arbeitgeberseitige Zuordnung zu einer „ersten Tätigkeitsstätte“

Anlage zum Anstellungs- / Arbeitsvertrag vom

Zwischen dem **Arbeitgeber**

Herrn / Frau / Firma / Behörde

Straße

PLZ, Ort

und dem **Arbeitnehmer**

Herrn / Frau

Straße

PLZ, Ort

wird folgende **Vereinbarung** getroffen:

Der Arbeitnehmer wird hiermit widerruflich für Zwecke der Festlegung der steuerlichen

„**ersten Tätigkeitsstätte**“^(*)

- ab dem bis zum / bis auf Weiteres

der folgenden Tätigkeitsstätte zugeordnet:

Herrn / Frau / Firma / Behörde

Straße

PLZ, Ort

Änderungen der Zuordnung können vom Arbeitgeber jederzeit vorgenommen werden, sofern eine andere Zuordnung erforderlich sein sollte. Der Arbeitgeber wird den Arbeitnehmer hierüber schriftlich in Kenntnis setzen.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel Arbeitgeber

Unterschrift Arbeitnehmer

^(*) Ab 2014 ist gemäß § 9 Abs. 4 Einkommensteuergesetz – EStG die „erste Tätigkeitsstätte“ die *ortsfeste betriebliche Einrichtung* des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer *dauerhaft* zugeordnet ist. Eine dauerhafte Zuordnung liegt gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG insbesondere dann vor, wenn der Arbeitnehmer dort unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten hinaus (auch wenn dieser vor 2014 begann) tätig werden soll. Erfüllen mehrere Tätigkeitsstätten eines Arbeitnehmers die zeitlichen Kriterien, ist die erste Tätigkeitsstätte gleichfalls vorrangig durch den Arbeitgeber zu bestimmen. Hat der Arbeitgeber bei mehreren Tätigkeitsstätten keine erste Tätigkeitsstätte bestimmt, gilt die der *Wohnung örtlich am nächsten* liegende Tätigkeitsstätte als erste Tätigkeitsstätte.